

- CDU-BPG 4/2001 -

Beschluss

In der Parteigerichtssache

1. des Herrn M. K. in N.
2. des Herrn M. R. in N.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr
O. G. in T.

gegen

den CDU-Stadtverband N.,
vertreten durch den Stadtverbandsvorstand,
dieser vertreten durch den Stadtverbandsvorsitzenden
Herrn C. H. in N.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU durch

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor
Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof
Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.
Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt
Friedrich W. Siebeke

- als beisitzende Richter -

im schriftlichen Verfahren am 22. Januar 2002 beschlossen:

- 1. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller werden die Entscheidung des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen vom 20.7.2001 und die Entscheidung des Kreisparteigerichts des CDU-Kreisverbandes N. vom 16.03.2001 aufgehoben. Die Wahl von Rechtsanwalt Dr. H.-G. H. zum Ehrenvorsitzenden ist unwirksam.**
- 2. Im Verfahren vor dem Bundesparteigericht sind Gebühren nicht entstanden; außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

Gründe

I.

Die Antragsteller sind Mitglieder der CDU im Kreisverband N. des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des zu diesem Kreisverband gehörenden Antragsgegners. Gemäß § 30 Abs. 3 der Satzung des Kreisverbandes kann sich der Antragsgegner eine Satzung oder

Geschäftsordnung geben. Er hat in einer Mitgliederversammlung vom 28.9.2000 u.a. folgende Satzungsbestimmungen beschlossen:

§ 15

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

3. die Wahl

f) von Ehrenvorsitzenden

§ 16

(2) Ehrenvorsitzende werden auf Lebenszeit gewählt.

Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Stadtverbandsvorstandes als Gast teilnehmen.

Auf der Grundlage dieser Ergänzung wurde in derselben Mitgliederversammlung Rechtsanwalt Dr. H.-G. H. zum Ehrenvorsitzenden des Antragsgegners gewählt.

Die Ergänzungen der Satzung hat der Vorstand des Kreisverbandes am 16.10.2000 genehmigt.

Die Antragsteller haben beim Kreisparteigericht der CDU des Kreisverbandes N. die Wahl mit der Begründung angefochten, die genannte Satzungsänderung sei wegen der danach noch ausstehenden Genehmigung durch den Vorstand des Kreisverbandes nichtig, darüber hinaus aber auch wegen Verstoßes gegen § 11 Abs. 2 Parteiengesetz (PartG). Auch § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Satzung seien nichtig. Nach der genannten Norm dürften im Parteivorstand höchstens ein Fünftel aller Mitglieder nicht gewählte Mitglieder sein. Das gelte auch für solche, die dem Vorstand nur mit beratender Stimme angehört oder ein bloßes Teilnahmerecht hätten, wie es für den Ehrenvorsitzenden als Gast vorgesehen sei.

Der Antragsgegner hat erwidert, die Satzungsänderungen seien zulässig. Dem Ehrenvorsitzenden habe nur ein Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen, nicht aber ein Stimmrecht gewährt werden sollen.

In der mündlichen Verhandlung am 16.3.2001 vor dem Kreisparteigericht haben die Antragsteller beantragt,

1. die Wahl von Dr. H.-G. H. zum Ehrenvorsitzenden für nichtig zu erklären,
2. § 16 der Satzung des Antragsgegners für nichtig zu erklären.

Sie haben ergänzend beantragt,

3. § 18 Abs. 1 Satzung des CDU-Kreisverbandes N. für nichtig zu erklären.

Der Antragsgegner hat beantragt, die Anträge zurückzuweisen.

Das Kreisparteigericht hat in einer als Teilurteil bezeichneten Entscheidung die Anträge zu Ziffer 1 und 2 zurückgewiesen. Das Kreisparteigericht hat den Antrag zu Ziffer 3 nicht für entscheidungsreif gehalten.

Die Antragsteller haben mit Schriftsatz vom 7.4.2001, beim Landesparteigericht eingegangen am 11.4.2001, Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreisparteigerichts eingelegt und vortragen:

Die Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 28.9.2000 habe keine Kompetenz zur Wahl eines Ehrenvorsitzenden gehabt. Eine analoge Anwendung der Regelung zur Wahl von Ehrenvorsitzenden des Bundes- und des Landesvorstandes sei nicht zulässig und nicht gewollt gewesen, weil dem Ehrenvorsitzenden nicht Sitz und Stimme im Vorstand, sondern nur ein Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen habe eingeräumt werden sollen. Aber auch mit einem solchen Teilnahmerecht würde der Ehrenvorsitzende dem Vorstand im Sinne des § 11 Abs. 2 PartG angehören. Diese Vorschrift verbiete jede weitere auf Dauer angelegte Hinzuziehung von Parteimitgliedern zu Vorstandssitzungen, seien diese nun als Kooptierte, Teilnehmer oder Gäste des Vorstandes bezeichnet. Im Übrigen sehe die Kreissatzung für Stadt- und Gemeindeverbände keine Ehrenvorsitzenden vor.

Die Antragsteller haben beantragt, unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung

1. festzustellen, dass die Wahl von Dr. H. zum Ehrenvorsitzenden nichtig ist,

2. festzustellen, dass § 16 Abs. 1 und 2 Satz 2 der Satzung des Antragsgegners nichtig ist.

Der Antragsgegner hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hat ausgeführt, auch ohne die Satzungsänderung vom 28.9.2000 habe der Antragsgegner wie jeder Verein einen Ehrenvorsitzenden wählen können. Mit der Regelung in § 16 Abs. 2 Satz 2 der Satzung habe klargestellt werden sollen, dass der Ehrenvorsitzende nicht dem Vorstand angehören solle. Der Status als Gast müsse möglich sein, er sei auch im Bundesstatut und in der Landesverbandssatzung vorgesehen. Die Satzungsänderung sei, wie vorgeschrieben, vom Kreisvorstand inzwischen genehmigt.

Das Landesparteigericht hat im schriftlichen Verfahren am 20.7.2001 die Beschwerde der Antragsteller gegen die Entscheidung des Kreisparteigerichtes zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, bei der Wahl eines „Ehrenvorsitzenden“ sei bei einem CDU-Stadtverband wie bei jedem Verein zu unterscheiden zwischen der bloßen Verleihung eines Ehrentitels für eine Person, die sich als Vorsitzender besonders bewährt habe, und der mit einer solchen Wahl verbundenen Absicht, dem Geehrten besondere satzungsmäßige Rechte einzuräumen. Sollten mit dem Titel aber satzungsmäßige Rechte eingeräumt werden, bedürfe das einer entsprechenden satzungsmäßigen Verankerung. § 16 Abs. 2 Satz 1 der „Satzung“ des Antragsgegners stelle eine solche satzungsmäßige Verankerung nicht dar. Satzungsmäßige Rechte des Ehrenvorsitzenden könnten schon deshalb nicht aus dieser vom Kreisvorstand nachträglich genehmigten Norm hergeleitet werden, weil der Stadtverband nach dem Satzungsrecht der CDU nicht die Befugnis habe, sich eine Satzung zu geben.

Die Wahl eines Ehrenvorsitzenden mit der Befugnis, in allen Organen der Parteigliederung Sitz und Stimme zu haben, sei zwar auch ohne Verankerung in der Satzung des Kreisverbandes durch das Satzungsrecht der CDU gedeckt. Es sei aber davon auszugehen, dass der Antragsgegner Herrn Dr. H. mit der Wahl zum Ehrenvorsitzenden nicht die durch das Bundesstatut gegebene Möglichkeit habe einräumen wollen, mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sondern nur ein bloßes Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen. Daraus ergebe sich kein Anfechtungsgrund der Wahl. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass durch die Wahl des Ehrenvorsitzenden als zusätzliches Mitglied des Vorstandes gegen § 11 des Parteiengesetzes verstoßen worden wäre.

Auch der zweite Sachantrag, die Nichtigkeit von § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Antragsgegners wegen Verstoßes gegen das Parteiengesetz festzustellen, sei unbegründet. Weil die „Satzung“ kein wirksames Satzungsrecht des Antragsgegners sei, könne sie keinen Verstoß gegen § 11 Parteiengesetz bedeuten.

Gegen diesen Beschluss haben die Antragsteller mit Schriftsatz vom 22.8.2001, beim Bundesparteigericht eingegangen am 23.8.2001, Rechtsbeschwerde eingelegt. Sie beantragen unter Neufassung des Antrags 1. der Antragschrift vom 30.9.2000:

Es wird festgestellt, dass die Wahl von Dr. H.-G. H. am 28.9.2000 zum Ehrenvorsitzenden des CDU-Stadtverbands N. nichtig ist.

Sie haben ausgeführt, nach allgemeinem Zivilrecht sei die Wahl des Ehrenvorsitzenden nichtig. Die Wahl eines Ehrenvorsitzenden sei ein Gestaltungsakt der Mitgliederversammlung. Gestaltungsrechte seien in jeder Hinsicht bedingungsfeindlich. Würden solche Rechtsgeschäfte unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung wie hier der Genehmigung des Vorstandes des Kreisverbandes vorgenommen, seien sie unheilbar nichtig. Ein im Vorfeld abgegebenes Signal, der Kreisvorstand werde die Wahl wohl genehmigen, sei unbeachtlich, da dies nur eine unverbindliche Absichtserklärung darstelle.

Die Zusammensetzung eines Stadtverbandsvorstandes im CDU-Kreisverband N. werde durch § 30 Abs. 1 der Satzung des Kreisverbandes geregelt. Danach ständen 18 gewählte Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes vier geborenen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Dies entspreche noch dem nach § 11 Abs. 2 PartG zulässigen Quorum. Käme der Ehrenvorsitzende nach §§ 29 Abs. 2, 50 Bundesstatut mit Sitz und Stimme im Vorstand hinzu, so wäre das Quorum überschritten. Folglich sei die Wahl des Ehrenvorsitzenden nichtig.

Der Antragsgegner beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Er führt aus, die Wahl sei rechtsfehlerfrei erfolgt. Er verfüge über eine die innere Ordnung regelnde „Satzung“, die einer Geschäftsordnung gleichzusetzen sei. Die Bezeichnung „Satzung“ sei eine unbeachtliche Falschbezeichnung. Da er auch ohne Satzung die Wahl des Eh-

renvorsitzenden hätte durchführen können, wäre es unerheblich gewesen, vor der Wahl für eine redaktionelle Anpassung der Geschäftsordnung/Satzung diese durch den Kreisvorstand genehmigen zu lassen. Weil der Ehrenvorsitzende keine Stimme im Vorstand des Stadtverbandes habe, seien Bedenken in Bezug auf § 11 Abs. 2 PartG ohne Bedeutung. Im Übrigen würden entsprechend der Wahl zum Stadtverbandsvorstand vom 19.3.2001 diesem insgesamt 19 gewählte Mitglieder angehören, denen nur drei Mitglieder kraft Satzung gegenüberstünden.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Wegen weiterer Einzelheiten des beiderseitigen Sachvortrages wird auf die Schriftsätze der Beteiligten verwiesen.

II.

Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde der Antragsteller ist zulässig. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen und zu der Feststellung, dass die Wahl von Rechtsanwalt Dr. H. zum Ehrenvorsitzenden des Antragsgegners unwirksam ist.

Es fehlt für diese Wahl an einer ausreichenden satzungsrechtlichen Grundlage.

Maßgeblich ist hier, wie das Landesparteigericht mit Recht unter Hinweis auf § 18 Abs. 2 des Statuts der CDU ausführt, die Satzung des Kreisverbandes, der die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU ist. Anders als in § 29 Abs. 2 Satz 2 des Statuts der CDU und § 26 der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen findet sich in der Satzung des CDU-Kreisverbandes N. kein Hinweis auf Ehrenvorsitzende. Sie sind insbesondere auch in § 30 Abs. 1, der die Zusammensetzung des Vorstandes des Stadtverbandes und die Teilnahme an dessen Sitzungen regelt, nicht erwähnt. Es gibt keinen Hinweis, dass für diese Sitzungen weiteren Personen als den in § 30 genannten ein Recht auf regelmäßige Teilnahme eingeräumt werden kann. § 30 Abs. 1 trifft insoweit eine abschließende erschöpfende Regelung.

Nach § 16 Abs. 2 der Satzung des Antragsgegners können Ehrenvorsitzende „als Gast“ an der Sitzung des Vorstandes teilnehmen. Gäste werden in der Satzung des Kreisverbandes nicht erwähnt. Sollten mit der Bezeichnung „Gast“ Sitzungsteilnehmer mit besonders stark einge-

schränkten Befugnissen gemeint sein, fehlt es mithin an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage. Es ist aber nicht anzunehmen, dass Ehrenvorsitzende lediglich als stumme Zuhörer an den Vorstandssitzungen sollten teilnehmen dürfen. Das wäre mit der Funktion eines Ehrenvorsitzenden nicht zu vereinbaren. Dessen in der Regel umfassende politische Erfahrung kann nur genutzt werden, wenn er in den Vorstandssitzungen auch das Wort ergreifen und damit auf das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Vorstandes einwirken kann (vgl. BPG 6/83). Er wäre also einem Sitzungsteilnehmer mit beratender Stimme gleichzustellen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass im Bundesstatut der CDU und in der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen die Ehrenvorsitzenden das volle Recht eines Vorstandsmitglieds und damit dessen Stimmrecht haben.

§ 16 Abs. 2 der Satzung des Antragsgegners findet auch keine Grundlage in § 30 Abs. 3 der Satzung des Kreisverbandes, wonach sich der Antragsgegner eine Satzung oder Geschäftsordnung geben kann. Diese Vorschrift ermöglicht nur Regelungen, soweit die Satzung des Kreisverbandes keine erschöpfenden Bestimmungen enthält. Der Antragsgegner kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Vorstand des Kreisverbandes § 16 genehmigt hat. Der Vorstand des Kreisverbandes kann nicht eine Vorschrift billigen, für deren Erlass es einer Satzungsänderung bedarf, für die nach § 17 Abs. 4 Ziffer 5 der Satzung des Kreisverbandes der Kreisparteitag zuständig ist.

Die Mitglieder des Bundesparteigerichts bedauern, die Wahl eines verdienstvollen Parteimitglieds zum Ehrenvorsitzenden nicht bestätigen zu können. Dazu müsste aber erst der Kreisparteitag die satzungsrechtlichen Grundlagen schaffen.

Dem Begehren der Antragsteller war deshalb unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung stattzugeben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Siebeke

gez. Hellner

Ausgefertigt: 25. April 2002

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU